

Buchbesprechungen

Claus-Wilhelm Canaris: Bankvertragsrecht. 2. vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1981. 1393 Seiten. Halbleder DM 690,-.

Das moderne Bankrecht ist im Laufe der Zeit zu einem Dickicht geworden, durch das sich selbst Bankjuristen manchmal nur noch mit Mühe durchfinden, soweit man überhaupt noch von „den Bankjuristen“ im umfassenden Sinne sprechen kann; denn längst haben sich Spezialisierungen als notwendig erwiesen. So ist bei dem hier zu besprechenden „Bankvertragsrecht“ von *Canaris* nicht nur der Mut des Verfassers zu bewundern, sich eine derart umfassende Darstellung des Bankrechts aufzuladen, sondern weitmehr die in allen Teilgebieten unleugbar vorhandene fachliche Kompetenz und die beachtliche, ja zum Teil unübertroffene Gründlichkeit, mit der die Einzelprobleme behandelt und gelöst werden. So ist „Der Canaris“ jedenfalls in Fachkreisen längst zu einem festen Begriff geworden, und das um so mehr, seit die 2. Auflage dieses Werkes, mit ihrem systematischen Aufbau mehr Kompendium als Kommentierung, leicht vergessen läßt, daß es sich immer noch um eine Sonderausgabe des 3. Teil von Band III des Groß-Kommentars zum HGB handelt. So sehr können sich Rechtsgebiete verselbständigen!

Gleich am Anfang des mit großem Engagement geschriebenen Buchs steht eine wissenschaftliche Konfrontation: Im ersten Untertitel mit der herausfordernden Überschrift „Ablehnung der Lehre vom allgemeinen Bankrecht“ setzt sich *Canaris* mit der traditionellen, heute noch von vielen Bankrechtswissenschaftlern vertretenen Ansicht auseinander, daß mit der Anknüpfung einer auf gewisse Dauer und Intensität gerichteten Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden ein Bankvertrag als eine Art Basisvertrag für die eigentlichen Bankgeschäfte zustande komme. *Canaris* weist dagegen überzeugend nach, daß ein solcher Vertrag mit dem allgemeinen Vertragsbegriff nicht vereinbar ist und keinen „eigenständigen, anderweitig nicht befriedigend einzuordnenden Inhalt“ hat. Hier entsteht keine rechtliche Gebundenheit. Die noch nicht konkretisierte Geschäftsverbindung kann jederzeit abgebrochen werden. Insbesondere besteht – wie auch von manchen Anhängern der Lehre vom Bankvertrag durchaus eingeräumt wird – keine Verpflichtung des Kunden, nur über diese Bank alle Bankangelegenheiten abzuwickeln (z.B. *Raiser*, Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 145, Note 2) und auch keine Pflicht der Bank, dem Kunden alle von ihr betriebenen Geschäfte zu gestatten. Mehr und mehr setzt sich statt dessen *Canaris*' Ansicht durch, daß nur in einzelnen Geschäftssparten Verträge zustande kommen (z.B. Girovertrag, Sparvertrag, Kreditvertrag, Depotvertrag usw.), aus denen konkrete vertragliche Rechte und Pflichten für die Beteiligten erwachsen.

Durch die Aufnahme der Geschäftsverbindung allerdings entsteht – und dies ist der besondere Beitrag von *Canaris* – ein Vertrauensverhältnis, aus dem Schutzpflichten für die Bank erwachsen. Dabei handelt es sich z.B. um die Verschwiegenheits-, Aufklärungs-, Auskunfts- und Beratungspflicht. Solche Schutzpflichten entstehen nicht

deshalb, weil die Parteien sie in Geltung gesetzt haben, sondern unabhängig von deren Willen, kraft objektiven Rechts. Dies wird schon daran deutlich, daß auch nach Abschluß eines Vertrages dies nicht etwa vertragliche Hauptpflichten, sondern typische Nebenpflichten wären, die auf einem unabhängigen gesetzlichen Schutzverhältnis beruhen.

So kennzeichnet *Canaris* die Geschäftsverbindung als „gesetzliches Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflicht und als Grundlage einer Vertrauenshaftung“. Diese Lehre erweist sich, wie *Rümker* (Vertrauenshaftung im Bankrecht, ZHR 147/1983, S. 27, 41) hervorhebt, für das Bankrecht als praktisch bedeutsam und geeignet, gerade in Fällen nicht zustande gekommener vertraglicher Beziehungen und bei Einmalgeschäften, Verhaltenspflichten mit entsprechenden Tatbeständen zu statuieren, wobei darauf zu achten ist, daß die dieser Lehre innewohnende „expansive Tendenz“ nicht dazu führt, die Sorgfaltspflichten der Kreditinstitute zu überspannen.

Ein anderes Beispiel mag zeigen, welche Anerkennung *Canaris* in Rechtsprechung und Rechtslehre inzwischen genießt: Die Kontenpfändung. Seit vielen Jahrzehnten war anerkannt, daß nur der aufgrund der Pfändung gezogene Habensaldo und der nächste künftige Habensaldo gepfändet werden konnten, nicht aber die dazwischen entstehenden Guthaben. In der 1. Auflage hatte *Canaris* mehr nebenher ausgeführt, es könne, was allerdings ungewöhnlich sei, auch der girovertragliche Anspruch auf Auszahlung des Guthabens gepfändet werden (Groß-Kommentar, § 357, Rdnr. 24). Das hat gegen die Auffassung der meisten Bankjuristen zunächst die Zustimmung der Pfändungspraktiker, dann auch einiger Gerichte gefunden, bis der BGH in grundlegenden Entscheidungen der von *Canaris* nun in der 2. Auflage vertieften Ansicht gefolgt ist, wobei allerdings auch der BGH nach wie vor eine rechtsdogmatisch überzeugende Begründung vermissen läßt (so die zutreffende Kritik von *Schwefer*, Pfändung von Girokontoguthaben unter kontokorrentrechtlichen und girorechtlichen Gesichtspunkten, Diss. Münster 1983, S. 176 ff.).

Nahezu ein Drittel des „Bankvertragsrechts“ ist dem Recht des Zahlungsverkehrs gewidmet, wobei die wesentlichen Formen des elektronischen Zahlungsverkehrs und damit des beleglosen Datenträgeraustauschs bereits eingearbeitet sind. Auch hier können nur einige Schwerpunkte herausgegriffen werden.

Im Rahmen der Darstellung des Zahlungsverkehrs übertrifft allein der die Giroüberweisung behandelnde Abschnitt an Umfang manche Monographie. Auch wenn *Canaris* auf wichtigen grundlegenden Arbeiten, wie die von *Schoele* (1937) oder die von *Meyer-Cording* (1951), aufbauen konnte, so hat er doch vieles vertieft und eine ganze Reihe neuer Aspekte, insbesondere zum beleglosen Datenträgeraustausch aufgearbeitet und immer wieder aufzuzeigen versucht, wie auch diese Vorgänge den bisherigen Rechtserkenntnissen zwanglos zugeordnet werden können. Als besonders wichtig sind im übrigen hervorzuheben die Ausführungen zum Bereicherungsausgleich im Anweisungsverhältnis und über die Selbständigkeit des daneben bestehenden Stornorechts sowie die eingehende Darstellung der Rechtsnatur der Gutschrift und hier wiederum die Ausführungen der Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Gutschrift wirksam wird.

Als einer der Ersten hat *Canaris* das Lastschriftverfahren rechtsdogmatisch zu durchdringen versucht. Man muß dabei bedenken, daß es sich hier um ein relativ junges Rechtsgebiet handelt und die 1. Auflage des Bankvertragsrechts aus dem Jahre 1975 stammt, aus einer Zeit also, bevor mehrere grundlegende BGH-Urteile zum

Lastschriftverfahren neue Akzente setzten. Der BGH ist in einer wichtigen Teilfrage *Canaris* und damit der früher herrschenden Meinung nicht gefolgt. Während nach dieser Auffassung die Einzugsermächtigung als Ermächtigung im Rechtssinne zu qualifizieren ist, auf deren Basis die Weisung zum Eingriff in das Konto durch den Zahlungsempfänger abgegeben werden kann, vertritt der BGH mit guten Gründen die von *Hadding*, Festschrift für *Bärmann*, S. 375 ff., vertretene Ansicht, daß im Einzugsermächtigungsverfahren das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen auf Weisung des vorgeschalteten Kreditinstituts tätig wird und daß die Belastung des Kontos erst nach der Genehmigung durch den Zahlungspflichtigen bedarf.

Einen relativ großen Raum nehmen auch die Ausführungen zum Akkreditivgeschäft und Dokumenteninkasso ein. Hier mag nur kurz auf die Wertung von *Nielsen* (Festschrift für *W. Werner*, 1984, S. 573) verwiesen werden, nach dessen Ansicht das Bankvertragsrecht von *Canaris* „heute unbestritten den Rang eines Standardwerkes auch auf dem Gebiet des Akkreditivgeschäftes einnimmt“.

Weit über 200 Seiten stark sind auch die Ausführungen zum Kreditrecht. Hier wird zunächst das Einlagengeschäft, hier insbesondere das Spargeschäft, behandelt. Es folgen Ausführungen über den Krediteröffnungsvertrag sowie über das Gelddarlehen und seine bankrechtlichen Besonderheiten. Schließlich werden das Finanzierendarlehen, der Wechselkredit, das Kreditkartengeschäft sowie moderne Sonderformen, wie Factoring und Finanzierungsleasing, behandelt.

Nach einem umfangreichen Kapitel über das Effektenwesen, der auch das Depotgeschäft einschließt, folgt im abschließenden Kapitel eine vollständige Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl in der Fassung der privaten Banken als auch der Sparkassen.

„Der *Canaris*“ bleibt, wie man sieht, eine Fundgrube für jeden Bankjuristen, ein Werk, auf das in Rechtsabteilungen der Kreditinstitute eigentlich nicht mehr verzichtet werden kann.

Werner Terpitz, Bonn

Werner Lachmann: Wirtschaftspolitik im Ungleichgewicht. Eine Analyse fiskalischer und monetärer Maßnahmen des Staates in einem mikroökonomisch fundierten Makroungleichgewichtsmodell. Peter Lang, Frankfurt / Bern / New York 1983. 285 Seiten. SFr. 64,-.

Werner Lachmann will mit seiner Monographie „Wirtschaftspolitik im Ungleichgewicht“ die relative Wirksamkeit von fiskalischen und monetären Maßnahmen in einem „intertemporalen, mikroökonomisch fundierten Ungleichgewichtsmodell“ untersuchen. Sein besonderes Augenmerk will er dabei auf eine „konsistente und vollständige Formulierung des Mikroansatzes“ legen. Entsprechend umfassend sind die der 23-seitigen vergleichenden Analyse (Teil E) vorausgehenden Betrachtungen des Haushaltssektors (Teil A), des Unternehmensbereiches (Teil B) und des Staatssektors (Teil C) mit 143 Seiten sowie die Diskussion des formulierten Gesamtmodells (Teil D) mit 73 Seiten. Folgt *Lachmann* damit auch einem guten klassischen Strukturierungsschema, so richtet die Gewichtung das Interesse des Lesers fast ausschließlich auf die mikroökonomischen Betrachtungen.

Vorgegeben werden das Aggregationsschema über die Wirtschaftssubjekte sowie die Güter. Es werden betrachtet: der Konsum, die Staatsnachfrage, das Realkapital

(Produzentensachkapital), Geld, kurzfristige Wertpapiere und Nominalkapital (Aktien). Die Akteure sind: der Staatssektor, die Unternehmungen, die Rentiers sowie die Arbeiterhaushalte. Sehr restriktive Annahmen bezüglich der jeweiligen Marktaktivitäten der Sektoren mindern den Anspruch der mikroökonomischen Fundierung unmittelbar in den auf eine mikroökonomische Analogie.

Die Haushalte fragen verzehrbare und „verlagerungsfähige“ Güter nach. Die „Verlagerungsfähigkeit“ eines Gutes wird als Liquidität definiert. Die Aufnahme von Liquidität in die Nutzenfunktion wird wie folgt begründet: Die Menschen fragten „schon immer verlagerungsfähige Güter nach“; das „Geben und Nehmen (Austausch) gehört zur Natur des Menschen“, denn „Feilschen und Handeln ist typisch menschlich“, es „resultiert aus der Arbeitsteilung“ (S. 29). Kronzeuge dieser Argumentation ist *Adam Smith*, der bekanntlich gemäß seiner „Inquiry ...“ weder jemals zwei Hunde mit Knochen handeln noch je ein Tier sah, das einem anderen Tier seinen eigenen Besitz und den des anderen markiert. Die Arbeitsteilung und die Intertemporalität als Grundbedürfnis werden konstatiert und so exogenisiert.

Geld ist also nicht Liquidität, sondern es besitzt sie: „Geld hat (per definitionem) den höchsten Liquiditätsgrad, das ist alles“ (S. 30). Dem Leser wird die Diskussion von Liquiditätstheoretikern und Monetaristen einfallen. *Lachmann* hält dabei eine empirische Bestimmung (!) der Gesamtliquidität in Form eines Gesamtindikators für möglich. „Der Streit um die richtige Definition des Geldes könnte empirisch durch die Bestimmung des Liquiditätsgrades gelöst werden“ (!, S. 35). Gemäß der „natürlichen Lösung“ konstruiert *Lachmann* die das Nutzenniveau mitbestimmende Gesamtliquidität als gewichtete Summe aus Geld (Liquiditätsgrad g von eins; $g = 1$), kurzfristigen Bonds sowie Nominalkapital. Die Bonds werden zwar stets morgen fällig, sie werden aber durch $0 < g < 1$ gekennzeichnet. Im Rahmen der Intertemporalität ließe sich $g = 1$ und in einem Zwangs-revolving-System $g = 0$ vertreten; aber im Rahmen des Handels innerhalb einer Periode können die Bonds zwischen den Haushaltstypen getauscht werden. Da dieses bei Aktien annahmegemäß nicht möglich ist – nur Rentiers halten sie – wird für sie $g = 0$ gesetzt. Man könnte interpretieren, daß die nichtpekuniären Erträge der Aktien gleich Null sind. In die Nutzenfunktion geht somit die „Verlagerungsfähigkeit“ und nicht der „Verlagerungswert“ ein. Finanzmarkttheorien werden nicht entwickelt. Entsprechend gehen nicht das Vermögen und darüber Aktien (resp. Realkapital) stets und Bonds sowie Geld nur hypothesenbedingt (Fiskalillusion etc.) in die Nutzenfunktion ein, sondern Liquidität und über sie das Geld sowie anteilig die Bonds und nicht das Kapital. Das nicht aus Liquiditätsgründen gehaltene Vermögen wird (residual) von den Rentiers in Form von Aktien gehalten. Entsprechend ist die Bondsnachfrage hier nicht vermögensabhängig (der Bondsbestand bestimmt den Liquiditätsgrad).

In groben Zügen wird skizziert, daß für die repräsentativen Arbeiterhaushalte das Lohneinkommen exogen und das Planungsproblem atemporal sind. Eine konsistente gesamtwirtschaftliche Konsum- respektive Sparfunktion ergibt sich weil die repräsentativen Rentierhaushalte (ohne Arbeitslosenproblem) alleine das Nominalkapital halten. Bei dieser Einteilung verwundert es nicht, daß sich die beiden Haushaltstypen dadurch unterscheiden, daß die Konsumgüternachfrage der Rentiers (Arbeitnehmer) unelastisch (elastisch) in Bezug auf den Bondszinssatz i ist. Der Zinssatz i ist stets kleiner als der Ertragssatz auf Aktien r , aber die Arbeiter halten keine Aktien und der Rentierskonsum ist negativ abhängig von r .

Die Unternehmen sind ohne Eigenleben und ohne eigenes Vermögen einzig als Darstellung des Prinzips der Firmenwertmaximierung konzipiert. Geld ist als Liquiditätsträger eine Strömungsgröße. Zum Periodenende halten die Unternehmen keinen Geldbestand. Besonders analysiert werden die periodisierte Investitionsgüternachfrage sowie das (konsistente) Preissetzungsverhalten bei einem (endogenen) sogenannten mark-up. Die (wenig begründeten) Zinszahlungen der Unternehmungen für das von ihnen in der Periode gehaltene Geld, die als Liquiditätskosten in die Gewinnfunktion eingehen, bleiben vollkommen undeutlich bezüglich ihrer Auswirkungen auf die abgeleiteten Ergebnisse.

Der Staatssektor bringt hauptsächlich die Diskussion über die Abgrenzung von Geld- und Fiskalpolitik. Letztere ist hier immer wirksam; allerdings besteht die Möglichkeit einer monetären Instabilität mit einer immer weiter steigenden Staatsverschuldung, wobei sich letztlich irgendwelche Variable dennoch anpassen können. Knapp werden Endogenität versus Exogenität der Geldmenge respektive der gesamtwirtschaftlichen Liquidität diskutiert.

Das Procedere nach der Betrachtung der Sektoren ist insgesamt viel gestrafter. Aufbauend auf der mikroökonomischen Analogie (anstelle einer Fundierung) wird die Struktur der Märkte erklärt. Definiert werden temporäre Gleichgewichte respektive Ungleichgewichte. Der graphischen Veranschaulichung von Einflußrichtungen folgt die insbesondere wegen der Anpassungsprozesse bei einer exogenen Entscheidung zwischen langsamen und schnellen Prozessen bzw. Reaktionen bedeutsame Zuordnung der Märkte und Variablen. Anschließend werden die Auswirkungen von wirtschaftspolitischen Maßnahmen (einschließlich von Lohnsaterhöhungen) analysiert. Den Abschluß bilden ein sechsstufiger Literaturvergleich einschließlich einer Wertung des eigenen Ansatzes, in der *Lachmann* viele Mängel sowie „die Fortschritte und das Besondere dieser Arbeit“ nennt, und ein Ausblick auf eine dynamische Modellerweiterung.

Der Verfasser wird seine Leser mit dieser einfach überladenen und (evtl. deshalb so) unübersichtlich eng, in kaum lesbarer Form gedruckten symbolintensiven Arbeit mit fortschreitender Seitenzahl immer weniger erreichen. Eine Erklärung für dieses Erscheinungsbild mag in der Notwendigkeit einer Habilitationsschrift bei einem wieder in den Gang kumulativer Habilitationen gewachsenen Zopf liegen. Leider, aber allein wegen der Unübersichtlichkeit ist die Arbeit zum Lesen so nicht empfehlenswert. Bei sehr viel Geduld wird der Leser allerdings, ebenso wie der Rezensent, dem Verfasser der Monographie für etliche Anregungen danken.

Wilfried Fuhrmann, Kiel

Stephen F. Frowen (Hrsg.): *Controlling Industrial Economies. Essays in Honour of Christopher Thomas Saunders*. MacMillan Press, London 1983. 378 Seiten.

Der zu Ehren von *Christopher Thomas Saunders* – ehemals Direktor des National Institute of Economic and Social Research (London) und Direktor der Forschungsabteilung der UN Economic Commission für Europa – gewidmete Sammelband gliedert sich in vier große Hauptteile: Der erste Teil enthält Beiträge zu Strukturveränderungen der Weltwirtschaft, im zweiten Teil werden wirtschaftliche Zwänge in Ost und West vorgestellt, der dritte Teil behandelt die Einkommensverteilung in Westeuropa sowie den sozialistischen Ländern des RGW, und im vierten Teil wird die Stabilisierungspolitik analysiert.

Im ersten Hauptteil des Buches untersucht *P. B. W. Rayment* (Genf) die innerindustrielle Spezialisierung und den Außenhandel industrialisierter Volkswirtschaften; er ermittelt, daß je geringer die Unterschiede im Pro-Kopf-Einkommen zweier Länder sind, desto größer der Bereich sich überlappender Nachfrage (S. 13) sein wird und damit auch der gegenseitige Handel.

Im zweiten Beitrag des ersten Hauptteils untersucht *A. Maizels* (London) die Industrialisierung von Entwicklungsländern, die häufig vom Export mit Primärgütern in entwickelte Länder abhängig ist (S. 29). Diese vertikale Handelsstruktur – Primärgüter gegen Industriegüter – sollte nach seiner Auffassung in einen horizontalen Außenhandel umgewandelt werden. Voraussetzung dafür wäre eine Handelsliberalisierung.

Im dritten Aufsatz geht *L. H. Dupriez* (Louvain) auf die Theorie der langen Wellen im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise seit Ende der 70er Jahre ein. Anschließend beschreibt *G. F. Ray* (London und Guildford) die Bedeutung von industriellen Rohstoffen in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Im fünften und letzten Beitrag des ersten Teils analysieren *C. Freeman* (Brighton), *V. Walh* (Manchester) und *J. Townsend* (Brighton) die Determinanten des technischen Wandels in der chemischen Industrie, insbesondere den Nachfrage-Sog gegenüber dem Technik-Schub.

Im ersten Beitrag des zweiten Hauptteils beschäftigt sich *M. J. Artis* (Manchester) mit dem Einfluß des (begrenzten) Kapitalbestandes auf die Beschäftigung. Er stellt dabei zunächst eine Beziehung zwischen der Arbeitsnachfrage, der technisch möglichen Beschäftigung auf Grund des bestehenden Kapitalbestandes und der Vollbeschäftigung aller Arbeitssuchenden heraus. Anschließend geht er auf makroökonomische Analysen von *Malinvaud* ein, um diese schließlich empirisch für Großbritannien zu testen.

Im nächsten Aufsatz dieses Teils berichtet *Nita Watts* (Oxford) über die Preis- und Lohnpolitik in den sozialistischen Volkswirtschaften Osteuropas, mit Ausnahme Jugoslawiens. Darauf folgt ein Beitrag von *G. Blazyca* (London) über das polnische Wirtschaftsmanagement in den Jahren 1970 bis 1981.

Im dritten Hauptteil über die Einkommensverteilung berichtet zunächst *L. Needleman* (Ontario/Kanada) über die Einkommensverteilung in sieben westeuropäischen Ländern (die ursprünglichen sechs EWG-Länder und Großbritannien). In allen sieben Ländern ist die Berufsstruktur ähnlich und werden ungefähr vier Fünftel der Frauen in industrieller Beschäftigung in den drei am schlechtesten bezahlten Beschäftigungsgruppen eingestuft (S. 176). Die größte Einkommensdifferenzierung bei Männern besteht in Frankreich und Italien, wo zugleich die Einkommensdifferenzierung zwischen den Geschlechtern am niedrigsten ist. Im nächsten Beitrag dieses Hauptteils beschreiben *B. Askanas* und *F. Levčik* (beide Wien) an Hand umfangreicher Tabellen die branchenmäßige Lohndifferenzierung in den RGW-Staaten (ohne die DDR), einschließlich eines Vergleichs mit Österreich.

Schließlich stellt *H. Motamen* (London) in einem weiteren Aufsatz dieses Hauptteils die makroökonomische Planung der Öleinnahmen in industrialisierten Ländern an Hand des britischen Beispiels dar und versucht eine Prognose bis zum Jahre 2000.

Der vierte und letzte Hauptteil beginnt mit einer „Autopsie“ der britischen Wirtschaftspolitik zwischen 1960 und 1976 von *F. Blackaby* (Stockholm). Noch 1960 war das reale Volkseinkommen pro Kopf in Großbritannien ungefähr 5% größer als das in

Frankreich oder Deutschland; 1976 war es ca. 25% niedriger (S. 259). Der Autor macht dafür eine verfehlte Industriepolitik verantwortlich (S. 262).

Der nächste Beitrag im vierten Hauptteil von *S. F. Frowen* (Guildford) und *P. Arestis* (London) untersucht empirisch den Einfluß fiskalpolitischer Maßnahmen auf das gesamte Einkommen und damit zugleich die monetaristische Kontroverse. Es wird theoretisch und empirisch der dynamische Einfluß unterschiedlicher Finanzierungsarten von öffentlichen Budgetdefiziten auf das Einkommensniveau in Großbritannien in der Zeit von 1963 bis 1975 ermittelt. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß für bondfinanzierte Staatsausgaben die keynesianische Hypothese eines expansiven Nettoeffektes auf das Volkseinkommen gilt, nicht dagegen die monetaristische These der völligen Impotenz einer solchen Maßnahme (S. 285).

Im dritten Aufsatz dieses Hauptteils stellen *N. Kloten* und *K. H. Ketterer* (beide Stuttgart) die deutsche Fiskalpolitik unter den Aspekten antizyklischer und ausgabenreduzierender Politiken dar. Dieser Beitrag gibt einen komprimierten Überblick über die Maßnahmen der Bundesregierung sowie die Stellungnahmen des Sachverständigenrates, deren Vorsitzender Kloten über einige Jahre hinweg war. Anschließend untersuchen *P. Arestis*, *S. Holly* und *E. Karakitsos* (alle London) in einer interessanten ökonomischen Studie optimale Stabilisierungs-Strategien für die Bundesrepublik und die Niederlande. Eine mehr diskretionäre Politik zur Inflationseindämmung hätte danach die Beschäftigung in der Zeit von 1973 bis 1977 nicht so stark ansteigen lassen.

Im letzten Aufsatz von *G. D. N. Worswick* (London) werden schließlich in einem Erfahrungsbericht die Vorhersagen des englischen National Institute of Social and Economic Research beschrieben.

Der vorliegende Band enthält eine relativ große Zahl an Einzelbeiträgen zu den verschiedensten Problemen der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik. Es ist überwiegend informativ, in einigen Beiträgen originell und immer interessant geschrieben.

Manfred Borchert, Münster

Thomas E. Krayenbühl: Country Risk, Assessment and Monitoring. Woodhead Faulkner Ltd., Cambridge 1985. 180 Seiten. 30.– f.

Das internationale Verschuldungsproblem zieht seit Anfang der 80er Jahre in zunehmendem Maße die Aufmerksamkeit der Presse sowie der Weltöffentlichkeit auf sich. Der Grund dafür liegt bei der Verschuldungskrise in zahlreichen Entwicklungsländern wie Brasilien, Mexiko, Argentinien, Polen und Jugoslawien, die ihre Verbindlichkeiten in den letzten Jahren mehrmals umschulden mußten. Daß dies nicht immer reibungslos vor sich geht, versteht sich von selbst. In der Regel werden nämlich nicht nur die insolventen Schuldner, sondern auch die Gläubiger in zeitraubende Umschuldungsverhandlungen involviert und mit zusätzlichen Risiken konfrontiert. Warum gehen die Finanzinstitute überhaupt solche Risiken ein und wie beugen sie ihnen vor?

Das vorliegende Buch setzt sich zum Ziel die mit den Außenengagements verbundenen Risiken zu erläutern und einen Leitfaden für die Einschätzung von Länderrisiken zu bieten. Der Autor *Th. E. Krayenbühl*, der als Direktor der Schweizerischen Bankgesellschaft mit diesen Problemen wohl vertraut ist, zeigt einführend, wie vielfältig die für die Beurteilung der Risiken zu berücksichtigenden Faktoren sind. Sie lassen sich primär in zwei Kategorien einteilen: in jene, die das politische Risiko beeinflus-

sen bzw. bestimmen und in jene, die für das Transferrisiko von Bedeutung sind (Liquidität und Solvenz des Schuldners). Die Methoden, mit welchen diese Risiken beurteilt und in einem gesamten Schema (Matrix) gewichtet werden können, stellt der Autor im zweiten Kapitel des Buches dar. Die Gläubiger sind dabei immer auch auf die Qualität, Genauigkeit sowie die Aussagekraft der verfügbaren bzw. seitens der Schuldner gelieferten Information angewiesen. Die Systematisierung und Analyse dieser Daten haben ihre Tücken, zumal sie sich auf die Vergangenheit beziehen. Hinzu kommt das Problem der wegen der komplexen Weltwirtschaftsordnung beschränkten Prognostizierbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklungen. Dies hat zur Folge, daß Länderrisiken immer wieder neu überprüft werden müssen.

Die mit der Überwachung dieser Risiken verbundenen Probleme sowie die Erfahrungen eines Bankinstituts werden im nächsten Abschnitt der Publikation dargelegt. Daraufaufgehend werden die Möglichkeiten der Absicherung gegen unabsehbare Risiken beschrieben, z.B. durch rechtzeitige Bildung von Rückstellungen. In diesem Zusammenhang weist T.E. *Krayenbühl* auf die in den meisten Industrieländern bereits existierenden Bankenaufsichtsorgane hin, die dafür sorgen, daß die Bankeninstitute keine übermäßigen Risiken eingehen.

Schließlich geht der Autor auch auf die aktuellen Probleme der Refinanzierung sowie der Umschuldungen ein, die sodann in einem breiteren Kontext im letzten Kapitel behandelt werden. Hier werden die Erfahrungen der Gläubiger sowie jene der Schuldner kurz skizziert und einige Lehren in bezug auf künftige Entwicklungen gezogen. Tendenziell seien mehrjährige Umschuldungen, die der gesamten Verschuldung des betreffenden Landes Rechnung tragen, den kurzfristigen Aktionen vorzuziehen. Als Beispiel wird die Refinanzierung der mexikanischen Verbindlichkeiten 1985 - 90 genannt. (S. 136)

Eine wichtige Bedeutung bei der Entschärfung von Verschuldungskrisen mißt der Autor dem Internationalen Währungsfonds als supranationaler Institution bei. Das von den Banken im Mai 1982 gegründete Institute of International Finance soll seinen Mitgliedern vor allem qualitativ bessere Informationen für die Beurteilung der Länderrisiken liefern. Die letzte Entscheidung über das Eingehen von einem Länderrisiko bzw. über die Wahrnehmung der damit verbundenen Gewinnchancen wird jedoch weiterhin den einzelnen Finanzinstituten überlassen. Als eine Lehre aus der Vergangenheit müssen jedoch sowohl die Gläubiger als auch die Schuldner die gewachsenen Anforderungen an die Qualität der Informationen sowie die Notwendigkeit einer häufigeren und genaueren Überprüfung von einzelnen Länderrisiken zur Kenntnis nehmen und sich dementsprechend verhalten. Das Buch wird seiner Zielsetzung gerecht und eignet sich vor allem als Handbuch für alle mit der Beurteilung von Länderrisiken konfrontierten Führungskräfte.

J. G. Dobrovolny, Zürich

Bernhard Wolf: Zur Bedeutung der finanziellen Infrastruktur in Entwicklungsländern. Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 342. Duncker & Humblot, Berlin - München 1984. 139 Seiten. DM 68,-.

Ohne Zweifel gehören gut funktionierende Kapitalmärkte und die hierzu erforderliche finanzielle Infrastruktur zu den Voraussetzungen von Kapitalbildung und -allokation in der Marktwirtschaft. Diese wiederum ist eine der Vorbedingungen für effektive verkehrswirtschaftliche Industrialisierungsprozesse.

Das vorliegende Buch bietet Thesen, die diesen Zusammenhang diskutieren, und – hauptsächlich am Beispiel Indiens – Fakten, die ihn erhärten. Zunächst werden unter Anlehnung an die einschlägige Literatur zwei für die verkehrswirtschaftliche Entwicklung grundlegende Funktionen der finanziellen Infrastruktur beschrieben: Monetarisierung und (im Hinblick auf die Sachkapitalbildung) Werttransformation. Sodann wird gezeigt, wie es unter den für Entwicklungsländer typischen Struktur- unausgewogenheiten (sektoraler und regionaler Dualismus) zu bestimmten, den Entwicklungsprozeß hindernden, Eigenheiten der finanziellen Infrastruktur kommen kann. Insbesondere, so lautet die These des Verfassers, kann „... es durch das offizielle Geld- und Kreditwesen zu räumlichen Effekten ...“ kommen, „... die die Einkommensunterschiede innerhalb des Entwicklungslandes zugunsten der entwickelten Regionen und Zentren und zu Lasten der subsistenzwirtschaftlichen Räume erhöhen“ (S. 35). Diese aus *Myrdals* Theorem der kumulativen Verursachung sozialökonomischer Prozesse abgeleitete These wird durch zwei Behauptungen konkretisiert (S. 36f.):

(1) In den subsistenzwirtschaftlichen Räumen werden moderne finanzielle Infrastrukturen nur unterdurchschnittlich ausgebaut, weil das privatwirtschaftliche wie auch das politische Interesse der privaten und öffentlichen Träger der Finanzwirtschaft in den fortschreitenden Regionen besser verfolgt werden kann.

(2) Die so zu begründenden Unterschiede in der Ausstattung mit institutionellen Elementen wird noch verstärkt durch den Transfer des Kreditpotentials aus den subsistenzwirtschaftlichen in die entwickelten Räume, wodurch sich die institutionellen Unterschiede wiederum verstärken.

Die Überprüfung dieser Thesen am Beispiel Indiens unter Zugrundelegung der Entwicklung der relevanten Indikatoren zwischen 1961 und 1976 erbringt im großen und ganzen eine Bestätigung: Sowohl im Hinblick auf das Verhältnis Nettosozialprodukt pro Kopf und Bankstellendichte als auch Nettosozialprodukt pro Kopf und Einlagen pro Kopf bzw. Kredit-Einlage-Koeffizient zeigt sich für die einzelnen Unionsstaaten, daß positive Zusammenhänge bestehen: Je wohlhabender ein Bundesland, desto höher ist der Wert der Kredite und Einlagen je Einwohner. Darüber hinaus ergibt sich, daß die wohlhabenden Regionen ihre Produktivität nicht nur durch einen relativ besseren Ausbau des Kreditsystems steigern können, sondern auf der Basis des dadurch ermöglichten Geldkapitaltransfers aus den ärmeren Regionen überproportional expandieren. Damit werden – nach Meinung des Verfassers – den ärmeren Regionen die zur Wachstumsförderung dringend notwendigen Finanzierungsmittel entzogen, wodurch wiederum der regionalwirtschaftliche Dualismus verschärft wird.

Die Darstellung dieser Fakten ist für jeden Leser interessant, der sich mit der einschlägigen Thematik befaßt; vermittelt sie doch Informationen, die die in der Literatur geäußerten Thesen am Beispiel eines großen und wichtigen Entwicklungslandes weitgehend stützen. Dennoch kann diese Arbeit nicht befriedigen, weil sie in manchen Punkten oberflächlich argumentiert und auf der Basis solcher Argumente zu politischen Schlußfolgerungen kommt, die nicht überzeugen.

Zunächst wird im Rahmen der – übrigens sehr kursorischen – Darstellung des allgemeinen Dualismusproblems der Entwicklungsländer das Werturteil postuliert, daß die Überwindung der regionalwirtschaftlichen Unterschiede ein entscheidendes Element jeder Entwicklungsstrategie sein müsse. Sodann überführt der Autor diese allgemeine Aussage in die Forderung, daß zum Abbau des Gefälles zwischen armen und reichen

Regionen das Bankzweigstellennetz in den ländlich – subsistenzwirtschaftlichen Räumen erheblich zu fördern sei (S. 64), und dies womöglich mit Hilfe der nicht primär erwerbswirtschaftlich orientierten Post (S. 93f.).

Hier sind Zweifel schon bei der normativen Interpretation der Angleichungsthese angebracht. Diese wäre nur dann gültig, wenn nachweisbar ist, daß die Verringerung der Streuung der regionalen Wachstumsraten um den gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt das gesamtwirtschaftliche Wachstum maximiert. Dies ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil sprechen viele theoretische Argumente und praktische Erfahrungen dafür, daß eine – allerdings nicht extreme – Differenzierung des regionalwirtschaftlichen Wachstums das gesamtwirtschaftliche Wachstum wegen der dann effektiveren Ressourcenallokation stärker fördert. Bei der Beurteilung der Gegebenheiten in Indien wäre es zudem angebracht, vor der Formulierung von Politikrezepten nach entsprechenden Zielen der indischen Entwicklungspolitik zu fragen. Da dies unterlassen wird, hängen die kreditpolitischen Schlußfolgerungen des Verfassers quasi „in der Luft“.

Zweifel ergeben sich auch hinsichtlich der Politikrezepte selbst. Denn der Verfasser beschränkt die Darstellung des modernen Finanzsektors in Indien auf eine mehr institutionelle Darstellung des Geschäftsbankenwesens und der Reserve Bank of India, diskutiert aber nicht die Instrumente und Verfahrensweisen der indischen Geld- und Kreditpolitik. Nur am Rande wird mitgeteilt, daß die Reserve Bank nicht allein die traditionellen Aufgaben der makroökonomischen Geldpolitik und der Organisierung und Überwachung des nationalen Geld- und Kreditwesens wahrnimmt, sondern, gestützt auf das weitgehend verstaatlichte Geschäftsbankensystem, unter Bezug auf die nationalen Entwicklungspläne auch eine erhebliche sektorale (und damit regionale) Kreditlenkung betreibt. Wenn dies aber so ist, ist die These nicht auszuschließen, daß diese selektive Kreditpolitik eine wesentliche Ursache der vom Verfasser kritisierten Unterschiede zwischen dem Entwicklungsniveau der einzelnen Unionsstaaten darstellt. Die Unterschiede in der Ausstattung mit finanziellen Infrastrukturelementen wäre dann nur ein Symptom dieser Verhältnisse, und eine Ursachentherapie hätte an der dirigistischen Kreditpolitik der Reserve Bank selbst anzusetzen.

Allgemein muß gesagt werden, daß der empirische Gehalt der vorliegenden Arbeit durch die spekulative Komponente in den politischen Schlußfolgerungen weitgehend entwertet wird. Dieses Buch ist zudem ein Beweis für die Tatsache, daß entwicklungspolitische Rezepturen, die ohne Analyse der relevanten Ziel-Mittelbeziehungen allein auf der Basis von Korrelationen zustandekommen, nicht überzeugen können. Schließlich ist eine Vielzahl von oft ärgerlichen Setzfehlern zu monieren, die bei einem Buch dieses Verlages und dieser Preisklasse peinlich wirken.

Heiko Körner, Darmstadt